



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Art. 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „angemessenes“ gestrichen und nach dem Wort „Taschengeld“ werden die Wörter „in Höhe von monatlich dem 1,65-fachen Tagesatz der Eckvergütung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Leisten Gefangene gemeinnützige Arbeit, kann das Taschengeld angemessen erhöht werden.““

Begründung:

Wenn Gefangene ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird ihnen auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind (Art. 54 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes). Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Reform des Strafvollzugsgesetzes verzichtet darauf, neben der Gefangenenvergütung auch das Taschengeld zu erhöhen. Das stellt für die nicht arbeitenden Gefangenen eine faktische Benachteiligung dar. Hinzu kommt, dass sie auch nicht den geplanten Verfahrenskostenerlass (Art. 46c des Gesetzentwurfs der Staatsregierung vom 19.12.2024) in Anspruch nehmen können. Das kann die Abhängigkeit unter den Gefangenen verstärken. Um einer negativen Beeinträchtigung des Anstaltslebens gegenzusteuern, soll nicht arbeitenden Gefangenen die Möglichkeit eingeräumt werden, durch gemeinnützige Arbeit ihr Taschengeld aufzustocken.